OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-000276/2/ER

Datum:

Linz, 18. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J. N., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 21. Dezember 2017, GZ: BHGMVetR-2017-391228/12-BT, betreffend Übertretung nach dem Tierschutzgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Dezember 2017, BHGMVetR-2017-391228/12-BT, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 2.000,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 320 Stunden), da dieser am 3. August 2017 gegen 13:00 Uhr in 0815 E., den vierjährigen Münsterländerrüden „B“ ohne vernünftigen Grund getötet habe, obwohl § 6 Abs 1 Tierschutzgesetz – TSchG normiere, dass es verboten sei, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Der Bf habe den Hund mit einem Jagdgewehr im Carport mittels aufgesetztem Schuss getötet.
In der Rechtsmittelbelehrung führte die belangte Behörde ua aus, dass binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden könne. Die Beschwerde sei schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen. Schriftlich bedeute, dass dies auch in jeder technisch möglichen Form möglich sei. Unter den Hinweisen zum Schluss des Dokuments ist Folgendes abgedruckt: „Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at (...)“.
Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 28. Dezember 2017 zugestellt.

I.2. Am 13. Dezember 2017 sendete der Bf eine Rechtfertigung an die belangte Behörde, nachdem er im Zuge des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. Dezember 2017 dazu aufgefordert worden war.
Am 23. Jänner 2018 um 8:40 Uhr richtete der Bf ein E-Mail mit folgendem Inhalt E-Mailadresse bh-gmpost@ooe.gbv.at: „Sehr geehrter Herr B, leider habe ich bis heute keine Stellungnahme zu meinem Schreiben erhalten. Da ich keine Fristen übersehen möchte bitte ich um Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen“.
Um 11:26 Uhr desselben Tages leitete er dieses E-Mail an die Adresse bh-gm.post@ooe.gv.at weiter.
Am 24. Jänner 2018 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass bereits ein Straferkenntnis erlassen worden sei, das dem Bf am 28. Dezember 2017 zugestellt worden sei. Es wurde ferner auf die Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis hingewiesen.

Am 29. Jänner 2018 sendete der Bf ein E-Mail an die Adresse bh-gm.post@ooe.gv.at, in dem er – bezugnehmend auf ein Telefonat – um Ratenzahlung ansuchte.

Am 30. Jänner 2018 sendete der Bf um 7:56 Uhr ein E-Mail an die unter den Hinweisen im Straferkenntnis genannte E-Mailadresse der belangte Behörde, mit dem er folgende E-Mails, die er an die Adresse bh-gmpost@ooe.gv.at gesandt hatte, weiterleitete:

- E-Mail vom 30. Jänner 2018, 7:34 Uhr: „Sehr geehrter Herr B, wie aus dem mail ersichtlich habe ich sehr wohl am 2.1.18 ein mail an sie geschickt. Ich bitte dies zu berücksichtigen.“
- E-Mail vom 2. Jänner 2018: „Sehr geehrter Herr B, bezüglich ihrer Strafhöhe möchte ich Einspruch erheben. Ich möchte darauf hinweisen das ich selbstständig bin und Im letzten Jahr ein ordentliches minus gemacht habe und deshalb Auch nicht weiss wie ich eine so hohe Strafe bezahlen soll. Bitte um kurzen Rückruf nach ihren Urlaub.“

I.3. Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 informierte die belangte Behörde den Bf, dass beabsichtigt sei, die Beschwerde des Bf als verspätet zurückzuweisen, da er mit E-Mail vom 30. Jänner 2018 der belangten Behörde mitgeteilt habe, er habe am 2. Jänner 2018 „Einspruch“ gegen die Strafhöhe im ggst Strafverfahren eingebracht. Aus diesem E-Mail sei aber ersichtlich, dass es nicht an die korrekte E-Mailadresse der belangten Behörde gesandt worden sei, die Nachricht sei daher bei der belangten Behörde nicht eingegangen. Die mit E-Mail vom 30. Jänner 2018 eingebrachte Beschwerde sei als verspätet zurückzuweisen, da das Straferkenntnis am 26. Jänner 2018 in Rechtskraft erwachsen sei.

I.4. Mit E-Mail vom 6. Februar 2018 ersuchte der Bf – unter Verwendung der angegebenen E-Mailadresse der belangten Behörde – um Minderung der Strafe.

I.5. Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das unter I.1. dargestellte Straferkenntnis wurde dem Bf am 28. Dezember 2017 zugestellt. Am 2. Jänner 2018 richtete der Bf ein E-Mail an die Adresse bh-gmpost@ooe.gv.at, in dem er gegen die Strafhöhe „Einspruch“ erhob. Die korrekte E-Mailadresse der belangten Behörde lautet bh-gm.post@ooe.gbv.at. Am 30. Jänner 2018 leitete der Bf das am 2. Jänner 2018 als „Einspruch“ bezeichnete E-Mail, das er an die Adresse bh-gmpost@ooe.gv.at gesendet hatte, an die korrekte E-Mailadresse der belangten Behörde weiter.
Nachdem der Bf von der belangten Behörde auf den Eintritt der Rechtskraft des ggst Straferkenntnisses mangels rechtzeitig eingegangener Beschwerde mit Schreiben vom 1. Februar 2018 hingewiesen wurde, ersuchte der Bf mit E-Mail vom 6. Februar 2018 erneut um Milderung der Strafe.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass das Straferkenntnis dem Bf am 28. Dezember 2017 zugestellt wurde, ergibt sich aus dem Rückschein, wonach der Bf dieses am 28. Dezember 2017 eigenhändig übernommen hat. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ist ferner ersichtlich, dass der Bf zweimal (23. und 30. Jänner 2018) E-Mails an die falsche E-Mailadresse der belangten Behörde, nämlich an bh-gmpost@ooe.gv.at, gesendet und diesen Fehler zeitnah bemerkt und durch Weiterleitung dieser E-Mails an die richtige E-Mailadresse der belangten Behörde korrigiert hat. Auch dass der Bf das als „Einspruch“ bezeichnete E-Mail vom 2. Jänner 2018, das der Bf ebenfalls an diese falsche Adresse gesendet hat, erst am 30. Jänner 2018 an die belangte Behörde weitergeleitet hat, ergibt sich aus dem vorgelegten Akt.

III. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 7 Abs 4 Z 1 VwGVG zufolge beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art 132 Abs 1 Z 1 dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (...).

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm § 32 Abs 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV. Wie unter I. dargestellt, wurde dem Bf der angefochtene Bescheid nachweislich am 28. Dezember 2017 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann demnach an diesem Tag zu laufen und betrug – wie im Übrigen auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides ausgeführt – vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid der belangten Behörde endete daher gemäß § 32 Abs 2 erster Satz AVG am 25. Jänner 2018. Binnen dieser Frist brachte der Bf keine Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ein.

Mit E-Mail vom 23. Jänner 2018 teilte der Bf der belangten Behörde mit, er habe „keine Stellungnahme zu seinem Schreiben erhalten“. Da er keine Fristen versäumen möchte, ersuche er um Stellungnahme. Diesem E-Mail kann nicht entnommen werden, dass der Bf damit beabsichtigte, Beschwerde gegen das ihm zugestellte Straferkenntnis zu erheben.

Mit E-Mail vom 30. Jänner 2018 leitete der Bf ein E-Mail vom 2. Jänner 2018 an die belangte Behörde weiter. Diesem E-Mail vom 30. Jänner 2018 ist zu entnehmen, dass der Bf das E-Mail vom 2. Jänner 2018 an eine von der E-Mailadresse der belangten Behörde abweichende Adresse gesendet hatte. Das E-Mail vom 2. Jänner 2018, in dem der Bf „Einspruch“ gegen die Strafhöhe erhob, wurde somit erst – durch den Bf selbst weitergeleitet – am 30. Jänner 2018 und somit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bei der belangten Behörde eingebracht. Diese als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde gegen die Strafhöhe war daher verspätet. Auch das E-Mail vom 6. Februar 2018, in dem der Bf um Strafminderung ersuchte, ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bei der belangten Behörde eingebracht worden.

Die Beschwerde war daher im Ergebnis als verspätet zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter